

## **Merkblatt mit Hinweisen zum förderunschädlichen Vorhabenbeginn für das Programm Messebeteiligungen**

---

Stand: 22.10.2021

### **Inhalt**

<b>1. Verwendung der beantragten Förderung .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Vergabe von Aufträgen .....</b>	<b>1</b>
<b>3. Abgrenzung – getrennte Buchführung .....</b>	<b>2</b>
<b>4. Vermeidung von Interessenkonflikten .....</b>	<b>2</b>
<b>5. Publizität und Kommunikationspflichten .....</b>	<b>4</b>
<b>6. Zusätzliche richtlinienspezifische Festlegungen .....</b>	<b>4</b>

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise, wenn Sie mit Ihrem beantragten Vorhaben vor der Erteilung einer Fördergenehmigung (Zuwendungsbescheid) beginnen. Die Hinweise betreffen einzelne Pflichten, die bereits vor Erteilung des Zuwendungsbescheides besonders wichtig sind. Die vollständigen Pflichten, die mit der Förderung verbunden sind, werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

### **1. Verwendung der beantragten Förderung**

Die Ausgaben, die der beantragten Förderung zugrunde liegen, sind wirtschaftlich und sparsam zu tätigen.

### **2. Vergabe von Aufträgen**

Falls Sie als **öffentlicher Auftraggeber** im Sinne von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) einzuordnen sind, haben Sie in jedem Fall die einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften nach Maßgabe der §§ 97 ff. GWB, der Vergabeverordnung (VgV) und des Landesvergabegesetzes (LVG LSA) anzuwenden.

Ansonsten gelten **nur bei Auslandsmessen** folgende Pflichten:

Aufträge sind nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter zu vergeben.

Bei Aufträgen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000 Euro je Los (ohne Umsatzsteuer) sind mehrere – grundsätzlich mindestens drei – Anbieter zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dies gilt nicht bei Aufträgen für Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit, sofern eine Vergütung nach den einschlägigen sich aus Rechtsvorschriften ergebenden Gebühren- oder Honorarordnungen

erfolgt. Die Einholung der Angebote und die Auswahlentscheidung sind schriftlich auf dem Formular „Vermerk über die Erteilung eines Auftrags“ (siehe Downloadbereich des Förderprogramms im Internetauftritt der IB, Rubrik nach Bewilligung) zu dokumentieren.

Sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben Ihres Vorhabens zu insgesamt mehr als 50 % durch Zuwendungen der öffentlichen Hand (einschließlich Zuwendungen von anderen Zuwendungsgebern, z. B. Bund) gefördert werden, sind bei der Vergabe von Aufträgen mit einem voraussichtlichen Auftragswert über 100.000 Euro je Los (ohne Umsatzsteuer) folgende Vorschriften in der jeweiligen Fassung zu beachten:

- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A Abschnitt 1),
- Rechtsvorschriften und Runderlasse über Ausnahmeregelungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

Sofern es sich um Aufträge handelt, die auf der Grundlage von Rahmenvereinbarungen im Sinne von § 4 VOL/A vergeben werden, müssen auch die Rahmenvereinbarungen unter Einhaltung der jeweils geltenden Vergabevorschriften zustande gekommen sein.

### **3. Abgrenzung – getrennte Buchführung**

Auf der Grundlage des verwendeten Buchführungssystems ist zu gewährleisten, dass jederzeit eine eindeutige Identifizierbarkeit des aus EU-Strukturfonds-Mitteln finanzierten Vorhabens möglich ist. Daher ist über alle Finanzvorgänge im Rahmen des Vorhabens gesondert Buch zu führen oder ein geeigneter, vorhabenbezogener Buchführungscode zu verwenden.

### **4. Vermeidung von Interessenkonflikten**

Sofern Sie als öffentlicher Auftraggeber im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens gesetzlich verpflichtet sind, die in Nr. 2 dieses Merkblattes genannten Vorschriften des Vergaberechts (§§ 97 ff. GWB, Vergabeverordnung, Landesvergabegesetz) anzuwenden, ist Folgendes zu beachten.

4.1. § 6 der Vergabeverordnung (VgV) enthält Regelungen, die zwingend bei der Durchführung von Ausschreibungsverfahren im Europäischen Binnenmarkt anzuwenden sind.

Danach dürfen Organmitglieder oder Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers oder eines im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Dienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das

ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

Es wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn die Organmitglieder, Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers oder deren Angehörige

- Bewerber oder Bieter sind,
- einen Bewerber oder Bieter beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzliche Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten,
- beschäftigt oder tätig sind
  - a. bei einem Bewerber oder Bieter gegen Entgelt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs oder
  - b. für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum öffentlichen Auftraggeber und zum Bewerber oder Bieter hat.

Als Angehörige gelten der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

- 4.2. Bei der Durchführung von Vergabeverfahren nach VOL/A, Abschnitt 1 oder VOB/A sind ebenfalls die Grundsätze eines transparenten und kein Unternehmen diskriminierenden Verfahrens zu beachten. Wettbewerbsbeschränkende und unlautere Verhaltensweisen sind zu bekämpfen (vergleiche dazu Grundsätze der Vergabe gemäß § 2 der jeweiligen Vergabe- und Vertragsordnung).
- 4.3. Im Rahmen der Durchführung von Vergabeverfahren ist sicherzustellen, dass alle Beteiligten am jeweiligen Vergabeverfahren eine entsprechende „Erklärung Interessenkonflikte (Vergaben)“ nachweislich (Unterschrift) gemäß Muster abgeben. Die unterzeichneten Erklärungen sind der Dokumentation zu den Vergabeverfahren beizufügen.

#### ***Muster für Erklärung Interessenkonflikte (Vergaben)***

*Ich erkläre hiermit nach bestem Wissen, dass ich mich im Hinblick auf die Ausführungen in Nr. 7 des Merkblattes mit Hinweisen zum förderunschädlichen Vorhabenbeginn und in Bezug auf die Wirtschaftsteilnehmer, die sich zur Teilnahme an diesem Vergabeverfahren angemeldet haben bzw. ein Angebot für diesen Auftrag eingereicht haben, sowohl in Bezug auf Einzelpersonen als auch hinsichtlich der Mitglieder eines Konsortiums oder der angegebenen Subunternehmer nicht in einem Interessenkonflikt befinde.*

<i>Vorname</i>	<i>Nachname</i>	<i>Funktion</i>	<i>Unterschrift</i>

## 5. Publizität und Kommunikationspflichten

Vorhaben, die aus EU-Strukturfonds-Mitteln gefördert werden, unterliegen Verpflichtungen zur Information und Kommunikation über das geförderte Vorhaben, welche spätestens ab der Genehmigung des Vorhabens umzusetzen sind. Es sind deshalb Vorkehrungen für die unverzügliche EU-strukturfondskonforme Umsetzung nach der Genehmigung des Vorhabens zu treffen. Die aktuelle und jeweils gültige Fassung des Leitfadens für die Vorschriften zu Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sowie Mustervorlagen stehen im Europaportal ([www.europa.sachsen-anhalt.de](http://www.europa.sachsen-anhalt.de)) unter <https://lsaur.de/YDSQ> zur Verfügung.

Sofern Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (z. B. Flyer) für das Vorhaben geplant sind, ist Vorsorge zu tragen, dass dazu unverzüglich nach der Genehmigung auf die Unterstützung aus dem EFRE bzw. ESF hingewiesen werden kann. Diese Hinweise sollten folgende Elemente enthalten:

- das Signet-Paar (Landessignet, Unionslogo und Hinweis auf den europäischen Fonds),
- optional das Logo: „HIER INVESTIERT EUROPA...“

## 6. Zusätzliche richtlinienspezifische Festlegungen

6.1. Mit dem von Ihnen im Antrag vorgestellten Vorhaben kann begonnen werden, sobald der Förderantrag bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt eingegangen ist. Ein Antrag auf einen vorzeitigen Maßnahmebeginn nach Eingang des Förderantrags in unserem Haus ist entgegen den Regelungen in Nr. 6.2 der Förderrichtlinie aufgrund des „Erlasses des Ministeriums für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (EU-Verwaltungsbehörde für die ESI-Fonds (EU-VB EFRE/ ESF)) zum Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns vom 27.08.2021 nicht mehr erforderlich. Förderschädlich im hiesigen Förderprogramm bleibt jedoch der Beginn eines Vorhabens vor Antrags-eingang.

Als förderschädlicher Vorhabenbeginn gilt bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Die alleinige verbindliche Anmeldung zur Messe – einschließlich der Bestätigung des Veranstalters – zählt in diesem Zusammenhang nicht als vorzeitiger Vorhabenbeginn. Soweit jedoch bereits vor Eingang Ihres Förderantrags bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt eine Zahlung im Zusammenhang mit der geplanten Messe vorgenommen worden ist, geht dies über die alleinige verbindliche Anmeldung zur Messe hinaus und eine Förderung ist dann nicht mehr möglich.

6.2. Anderweitig vorhandene Fördermöglichkeiten aus Zuschussprogrammen (z. B. des Bundes) haben Sie vorrangig zu beantragen und zu verwenden. In diesem Fall ist eine weitere Förderung durch diese Richtlinie ausgeschlossen.